

Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 28.05.2015
Bürgermeister: Klaus-Dieter Hübner
Fachbereich: Fachbereich II

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 035/2015

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Ausschuss Haushalt und Vergabe	04.03.2015				
Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Energie	19.03.2015				
Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur	25.03.2015				
Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt	26.03.2015				
Hauptausschuss	30.03.2015				
Ausschuss Haushalt und Vergabe	01.04.2015				
Stadtverordnetenversammlung	15.04.2015				
Ausschuss Haushalt und Vergabe	29.04.2015				
Hauptausschuss	04.05.2015				
Stadtverordnetenversammlung	27.05.2015				

Betreff: **Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre
2015 - 2020**

Hinweise auf frühere Behandlungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2015 bis 2020 gemäß Doppelhaushalt 2015/2016.

Alle umzusetzenden Maßnahmen bedürfen der Einzelbeschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung.

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

Finanzielle Auswirkungen:

Fehlbetragskonsolidierung in Höhe von 11.467.300 € entsprechend der Jahresscheiben bis 2020.

Kämmerer:

Sachdarstellung:

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 66 Abs. 2 Satz 2 der BbgKVerf. Bestandteil des Doppelhaushaltes 2015/ 2016.

Es unterliegt dem Grundsatz der Jährlichkeit, d. h., mit Erarbeitung des Haushaltsplanes 2015/ 2016 ist dieses fortzuschreiben.

Es ist nachzuweisen, wie der bis 2020 voraussichtlich entstehende Fehlbetrag in Höhe von 11.467.300 € konsolidiert wird.

Das Haushaltssicherungskonzept (im Doppelhaushalt 2015/ 2016 enthalten) weist das Konsolidierungsziel aus.

Ausgangsbasis für die Berechnung ist der Doppelhaushalt 2013/ 2014 vor HSK.

Als Zieljahr für das Wiedererreichen des formellen Ergebnisausgleiches durch die Umsetzung der nachfolgenden Konsolidierungsmaßnahmen wurde im letzten Haushaltssicherungskonzept das Jahr 2016 festgelegt. Dieses Ziel wird erst in 2017 erreicht.

Das Haushaltssicherungskonzept ist vorrangig, d. h., die Beschlussfassung zum Doppelhaushalt 2015/ 2016 ist erst rechtsgültig nach Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes. Es ist vor die Beratung über die Haushaltssatzung zu stellen.

Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Grundsätze des § 69 der BbgKVerf. zur vorläufigen Haushaltsführung.

Anlagenverzeichnis: